



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 40
Datum: 26.10.2011

2011/308
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	24.11.2011	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	01.12.2011	
Rat der Stadt	08.12.2011	

Betreff

Erhebung von Elternbeiträgen nach Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 01.08.2011

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen laut Anlage Nr. 1

Beisenherz
Bürgermeister

G l ö ß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Durch das genannte Gesetz sind nach § 23 Abs. 3 KiBiz die Kinder im letzten Kindergartenjahr vom Beitrag freigestellt.

Hierzu hat das Land beschlossen, den Kommunen nach der 3. VO zur Änderung der VO zur Durchführung des KiBiz den entstehenden Fehlbetrag zu erstatten (mit Bewilligungsbescheid vom 29.08.2011 – Anlage 3 – in Höhe von 495.831,-- €). Nach hiesigen vorläufigen Berechnungen entsteht hierdurch eine Mehreinnahme von ca. 60.000,-- bis 80.000,-- €.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2011 wurde bereits darüber berichtet und darauf hingewiesen, dass eine Diskussion zur Geschwisterkindregelung bereits eingesetzt hat.

Hierzu wurde angekündigt, dass diese Thematik einschließlich einer möglicherweise notwendigen Satzungsänderung in dem überörtlichen Arbeitskreis „Elternbeitragstabelle Mittleres Ruhrgebiet“ beraten werden sollte. Dieser Arbeitskreis hat am Dienstag, 11.10.2011 - wie der örtlichen Presse zu entnehmen war – die Thematik beraten und sich mit eindeutiger Mehrheit für die Weiterführung der bisherigen Geschwisterkindregelung ausgesprochen.

Nach dieser Empfehlung würde sich für die Stadt Castrop-Rauxel keine Änderung ergeben. Allenfalls wäre eine geringfügige Satzungsänderung (Anlage 1) in den nächsten Monaten erforderlich.

Der Arbeitskreis spricht sich gleichzeitig dafür aus, auch die sogenannten „teureren“ Geschwisterkinder (U 2) vom Beitrag zu befreien. Die Städte der Region stellen sich mit dieser Regelung eindeutig hinter den Willen der Landesregierung, Familien zu entlasten.

Für die Stadt Castrop-Rauxel würde dies eine Mindereinnahme von ca. 6.000,-- € bedeuten, die aber durch die o. g. Mehreinnahme im Rahmen der Ausgleichzahlung weit übertroffen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Elternbeitragssatzung (lt. Anlage 1) den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu modifizieren. Die Satzung soll in ihrer neuen Form zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Der Verwaltungsvorstand hat der vorgeschlagenen Regelung in seiner Sitzung vom 17.10.2011 (Anlage 2) bereits im vollem Umfang zugestimmt.

